

Richard von Verban im nördlichen Frankreich (Rußtrien) den Frieden gepredigt, aber die Einwohner verhielten sich ablehnend, bis im J. 1042 eine mit Mißwachs und Hungersnoth verbundene Seuche das Volk so erschreckte, daß es in Scharen zu dem frommen Manne lief, der die Unglücklichen mit einem wunderthätigen Trank heilte und die Trouga beschwören ließ (Hugo Flaviniac., *Chronic. Virdun. ad ann. 1041. 1042*; Bouquet XI, 145). Im gleichen Jahre führte Herzog Wilhelm von der Normandie den Gottesfrieden durch ein Synodaldecret in seinem Lande ein und beehrte die Beobachtung desselben noch auf die ganze Zeit von den Wittgängen bis zur Octav von Pfingsten aus (Mansi XIX, 597 sq.). Eifrig wurden um die Mitte des Jahrhunderts die Friedensbestrebungen fortgesetzt von den zwei Concilien zu Lulusas (in der Diocese Elne, Grafschaft Roussillon). Das erstere derselben erneuerte die daselbst bereits bestehende Trouga, jedoch mit der Einschränkung, daß die Waffenruhe bloß von der neunten Stunde des Samstags bis zur ersten Stunde Montags zu beobachten sei (ut omnis homo persolvat debitum honorem diei Dominico), während die zweite Synode im Einverständniß mit dem Abel nicht nur die seit Herzog Wilhelm in der Normandie geltenden Tage und Zeiten wiederherstellte, sondern drei Marienfeste, Geburt und Entbauptung des Täufers, Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, Allerheiligen, die vier Quatember und mehrere speciell aufgezählte Heiligenfeste je mit ihren Vigilien noch hinzufügte (Bouquet XI, 510. 515; Hard. VI, 841. 1148). Wiederum abweichend gebot (1060) das Concil von St. Giles (Provinz Narbonne) allen Rittern (militibus majoribus vel minoribus), vom September, in welchem die Versammlung stattfand, bis zum kommenden Geburtsfeste Johannis die Waffen ruhen zu lassen (Hard. I. c. 1042), und vier Jahre später lehrte die Synode von Narbonne (c. 3) wieder zu den Bestimmungen des zweiten Concils von Lulusas zurück (Hard. I. c. 1033 sq.).

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß für die Zeit und Dauer der Trouga eine einheitliche Disciplin damals noch gänzlich fehlte; Alles beruhte, wie auch Joo von Chartres in einem seiner Briefe (Ep. 135, edit. Paris. 1585, p. 123) ausdrücklich hervorhebt, auf localen Satzungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Diocesen oder Provinzen bemessen und mit dem Volke vereinbart waren. Den Uebergang zur Einheit brachte das Concil von Clermont 1095. Nach dem Berichte Wilhelms von Malmesbury (denn der authentische Text der Canones ist nicht auf uns gekommen) wurde beschlossen: „Vom Advent bis zur Octav von Epiphanie und von Septuagesima bis zur Octav von Pfingsten, außerdem je von Sonnenuntergang am Mittwoch bis Sonnenaufgang am Montag soll die Trovia Dei beobachtet werden“ (Mansi XX, 904; Hard. VI, 2, 1737 init.). Dieser Canon wurde zur allge-

meinen Norm. Zwar hatte Urban II. für das Concil von Clermont die Auctorität einer oecumenischen Synode nicht in Anspruch genommen, aber die daselbst getroffenen Anordnungen erlangten bald gemeintliche Geltung (vgl. Mansi XX, 828; Hard. VI, 2, 1729). Den vom Grafen Fulco von Anjou und den Großen seines Gebietes (Tours) beschworenen Gottesfrieden bestätigte Urban noch zu Clermont (Bouquet XIV, 391; Mansi XX, 912); Joo von Chartres publicirte die Trouga seinen Diocesanen zur Nachachtung (Ep. 27, p. 31 sqq.), und zwei andere Schreiben, welche der eifrige Bischof an den päpstlichen Legaten in Frankreich richtete, um dessen Vermittlung in Friedensstreitigkeiten herbeizuführen, liefern den Beweis, daß schon damals die Ansicht herrschte, die Trouga sei eine allgemeine kirchliche Institution und die Durchführung derselben eine Obliegenheit des Papstes (Ep. 267. 277, p. 220. 227). Auch wurde die zu Clermont beschlossene Form des Gottesfriedens alsbald von den Concilien zu Rouen (1096) und zu St. Omer (1099) als geltendes Gesetz verkündet (Mansi I. c. 922 sqq. 969 sqq.; Hard. I. c. 1743 sqq. 1761); zu Reims (1119) fügte Calixt II. die doppelte Bestimmung hinzu, a. daß die capellani castrorum schwören mußten, in Schlössern, welche als Aufbewahrungsorte geraubter Gegenstände oder als Kerker unrechtmäßig Gefangener benutzt würden, keinen Gottesdienst zu halten und sonst Amtsentsetzung und Verpflichtung zu vollem Schadenersatz zu gewärtigen; b. daß der Gottesfriede jeden Mittwoch Abend in allen Pfarreien eingeläuten sei (Mansi XXI, 236; Hard. VI, 2, 1985). Unmittelbar nachher bemächtigten sich die allgemeinen Concilien der für die öffentliche Ruhe und Sicherheit so überaus wichtigen Angelegenheit. Auf dem ersten im Lateran (1123, c. 13) wurde der Gottesfriede der gesammten Christenheit auf's Neue eingeschärft, oder vielmehr, da die Sache als allgemein bekannt gelten konnte, nur die Strafen gegen die Uebertreter hervorgehoben (Mansi I. c. 284; Hard. VI, 2, 1113; vgl. das römische Concil vom Jahre 1102 und das den Gottesfrieden betreffende Schreiben, welches Erzbischof Wilhelm von Auch als päpstlicher Legat an die geistlichen und weltlichen Großen seiner Provinz erlassen hat, bei Marca, *De concord. Sacerd. et Imper. Notae ad conc. Claromont.*, edit. Bamberg. 1789, IV, 269 sq. und Mansi XX, 1148 sq.). Im J. 1131 sicherte Innocenz II. auf der großen Synode zu Reims den Priestern, Clerikern, Mönchen, Kaufleuten, den Landbebauern bei ihren Arbeiten und den dazu nöthigen Thieren im Sinne der längst bestehenden kirchlichen Praxis einen ununterbrochenen Friedensstand zu (c. 10) und verordnete in Betreff der Anderen (c. 11): *Trougam autem ab occasu solis in quarta feria usque ad ortum solis in secunda feria et ab Adventu Domini usque ad octavam Epiphaniae et a Quinquagesima usque ad octavas Pentecostes*